

# **Verordnung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Überschwemmungsgebiet der Brenz von Flusskilometer 3,50 bis Flusskilometer 9,83 auf den Gebieten der Stadt Gundelfingen a.d.Donau, der Gemeinden Bächingen und Medlingen vom 19.09.2019**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert am 21.02.2018 (GVBl. S. 48), folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Zweck**

(1) In der Stadt Gundelfingen a.d.Donau sowie in den Gemeinden Bächingen und Medlingen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet der Brenz (Gewässer I. Ordnung) zwischen Fluss-km 3,50 und 9,83 festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

### **§ 2**

#### **Umfang des Überschwemmungsgebietes**

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Übersichtskarte eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind 3 Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend (Anlage 2), die im Landratsamt Dillingen a.d.Donau sowie in den Rathäusern der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau und den Gemeinden Bächingen und Medlingen niedergelegt sind; sie können

dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Die genaue Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich (hellrosarot) hervorgehoben.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen**

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich, für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 WHG. Für die Verkehrsinfrastruktur ist § 78 Abs. 7 WHG maßgebend.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HQ<sub>100</sub>-Wasserspiegel) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit des Bauwerks / der Gebäude, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

(2) Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt und dabei die Vorausset-

zungen des § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG geprüft wurden. (Hinweis: In der Anlagengenehmigung muss die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Satz 1 WHG ausgesprochen sein).

## **§ 5**

### **Weitergehende Bestimmungen**

(1) Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen dürfen im Überschwemmungsgebiet nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf eine andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können (§ 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV-).

Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten sind vom Betreiber nach Maßgabe der in Anlage 6 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle durch einen Sachverständigen gemäß § 53 AwSV prüfen zu lassen (§ 46 Abs. 3 AwSV). Die Prüfungszeitpunkte und -intervalle ergeben sich aus der Lage, der Gefährdungsklasse und dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen ist verboten (§ 78c Abs. 1 WHG).

Bestehende Heizölverbraucheranlagen sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 WHG).

## **§ 6**

### **Antragstellung**

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl. S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl. S. 727) bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Ausnahmen zu § 5**

- (1) Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Dillingen a.d.Donau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 19.09.2019  
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Marx  
Regierungsdirektorin

Anlage  
1 Übersichtskarte zum Überschwemmungsgebiet -HQ100-  
3 Detailkarten zum Überschwemmungsgebiet -HQ100-